



Bestimmungen über die Aufnahme von Fußballvereinen in den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

1.

Der Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Sportplatz zur Durchführung seines Spielbetriebs zur Verfügung steht.

Handelt es sich um einen gemeinde- oder stadteigenen Platz, ist eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Handelt es sich um einen von Dritten gepachteten Sportplatz, bedarf es der Vorlage des Pachtvertrages mit dem Verpächter in öffentlich beglaubigter Form.

Handelt es sich um einen eigenen Platz, ist der Nachweis durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nebst Flurkarte zu führen.

2.

Der Verein hat für die Dauer der ersten beiden Jahre seiner Verbandszugehörigkeit keinen Anspruch auf Gewährung von Darlehen bzw. Zuschüssen aus Totomitteln.

3.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich die Aufnahmegebühr in Höhe von 26,00 EUR auf das Konto des Verbandes Nr. 5003421, Städt. Sparkasse Kamen, BLZ 44351380, einzuzahlen.

4.

Der Verein hat das Bestehen einer Senioren- und Jugendabteilung, die beide am aktiven Spielbetrieb teilnehmen sollen, nachzuweisen.

Sofern eine Jugendabteilung bis zur Aufnahme in den Verband nicht gebildet werden kann, sind die hierfür massgeblichen Gründe im einzelnen darzulegen.

Darüber hinaus soll in diesem Fall der Verein die schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, innerhalb von zwei Jahren seit Aufnahme in den Verband eine Jugendabteilung, die am Spielbetrieb teilnehmen soll, zu errichten.

5.

Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung des Vereins vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend.

Die Vereinssatzung hat zu enthalten, dass sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFLV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereins in den FLVW unterwerfen.

6.

Der Verein hat sich schriftlich zu verpflichten, nach Aufnahme in den Verband keine Spiele gegen andere, dem Verband nicht angehörende Vereine oder Spielgemeinschaften auszutragen, soweit nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Verbandes oder seiner Unterorganisationen vorliegt.

7.

Der Verein hat den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu erbringen.

8.

Der Verein hat sich schriftlich zu verpflichten, für jede spielende Seniorenmannschaft einschl der Altherrenmannschaften sowie der Junioren A und B innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Aufnahme in den Verband einen vom Verband ausgebildeten Schiedsrichter zu stellen.

9.

Für die Abnahme der fünf Pflichtexemplare des Westfalensport ist die Zustellanschrift bekanntzugeben.

10.

Die Vereine müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.

11.

Forderungen des FLVW e.V. werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.